

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Jugendhilfegesetz (JHG)

— Drucksachen 8/2571, 8/4010, 8/4080 —
hier: Beschluß des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 490. Sitzung am 4. Juli 1980 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1980 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der nachstehenden Begründung nicht zuzustimmen.

Begründung

I.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung am 21. Dezember 1978 darauf hingewiesen, daß der damals vorgelegte Regierungsentwurf den an ein neues Jugendhilferecht zu stellenden Anforderungen nicht gerecht wird. Er hat unter zusammenfassender Würdigung seiner Bedenken empfohlen, eine neue, grundlegend vereinfachte Fassung des Entwurfs vorzulegen.

II.

Um eine Neuregelung des Jugendhilferechts zu ermöglichen, hat der Bundesrat am 1. Juni 1979 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe — BR-Drucksache 100/79 — vorgelegt, der sich folgende Ziele gesetzt hat:

1. Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer.
2. Sicherung des Elternrechts und der Elternverantwortung und Stärkung der Erziehungskraft der Familie.

3. Ausbau der vorbeugenden offenen Hilfen.
4. Sicherung des Vorrangs der freien Träger.
5. Schaffung eines verständlich formulierten modernen Leistungsgesetzes.

Der Bundesrat bedauert, daß die Mehrheit des Deutschen Bundestages davon abgesehen hat, den Beratungen in erster Linie den Alternativentwurf des Bundesrates zugrunde zu legen, weil auf seiner Grundlage Aussicht bestanden hätte, noch in dieser Legislaturperiode das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz abzulösen.

III.

Gegen das vom Deutschen Bundestag beschlossene Jugendhilfegesetz bestehen, auch wenn gegenüber dem Regierungsentwurf gewisse Verbesserungen erkennbar sind, die folgenden entscheidenden Bedenken:

1. Dem Staat wird bei der Umschreibung der Aufgaben der Jugendhilfe eine zu starke Rolle eingeräumt und damit der durch Artikel 6 Abs. 2 GG vorgeschriebene Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern nicht ausreichend berücksichtigt.
2. Die Schranken, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch das Grundgesetz gezogen sind, werden nicht ausreichend beachtet. Das gilt vor allem für die Bereiche Jugendarbeit, Familienbildung und Kindertagesstätten.

3. Die Beseitigung des Vorrangs der freien Träger verschlechtert deren Position erheblich.
4. Im Organisationsteil wird den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung nicht ausreichend Rechnung getragen.
5. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung leidet immer noch an übermäßigem Perfektionismus.
6. Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages trägt der finanzpolitischen Gesamtsituation nicht ausreichend Rechnung, die es erforderlich macht, auf der Linie des Bundesratsentwurfs Muß-Leistungen zu reduzieren.

IV.

Die Bedenken des Bundesrates gegen das Jugendhilfegesetz in seiner vorliegenden Fassung sind immer noch so schwerwiegend, daß er seine Zustimmung nicht geben kann.